

Laufende Nr./ Jahrgang	Seitenzahl	Aktenzeichen
29.2005	1 - 3	6031.09

Studienbüro - SB

University of Applied Sciences



Datum  
23.12.2005

## **Amtsblatt der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg**

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Abteilung IV der Zentralen Hochschulverwaltung,  
Prinzregentenufer 41, 90489 Nürnberg, Tel. (09 11)58 80-44 34

Postanschrift:: Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg, Studienbüro  
Postfach  
90121 Nürnberg  
E-Mail: [Studienbuero@fh-nuernberg.de](mailto:Studienbuero@fh-nuernberg.de))

221041.0551-WFK

### **Satzung über die Eignungsfeststellung für den weiterbildenden Masterstudiengang Internationale Betriebswirtschaft für Nichtwirtschaftler an der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg**

**Vom 26. August 2005**

Aufgrund von Art. 6 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes und § 58 Abs.2 der Qualifikationsverordnung vom 28.11.2002 (BayRS 2210-1-1-3-UK/WFK) erlässt die Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg folgende Satzung:

#### **§ 1 Zweck der Feststellung**

- (1) Die Aufnahme des Studiums im Masterstudiengang Internationale Betriebswirtschaft für Nichtwirtschaftler setzt gemäß § 3 der Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Internationale Betriebswirtschaft für Nichtwirtschaftler an der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg vom 19.11.2004 (Amtsblatt der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg, [www.fh-nuernberg.de](http://www.fh-nuernberg.de); BayRS 221041.0556-WFK) den Nachweis der besonderen Eignung nach Maßgabe dieser Satzung voraus.
- (2) In dem Feststellungsverfahren soll der/die Bewerber/in nachweisen, dass er/sie die für den Masterstudiengang Internationale Betriebswirtschaft für Nichtwirtschaftler erforderliche besondere Eignung besitzt.

#### **§ 2 Verfahren zur Feststellung der besonderen Eignung**

- (1) Das Verfahren zur Feststellung der besonderen Eignung wird auf Antrag des Bewerbers durch die Prüfungskommission des Studiengangs durchgeführt. Der Antrag ist spätestens vier Wochen vor dem geplanten Studienbeginn zu stellen.

- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
- a) das Abschlusszeugnis über die Schulbildung (amtlich beglaubigte Kopie),
  - b) Abschlusszeugnis und Abschlussurkunde des berechtigenden Hochschulstudiums (amtlich beglaubigte Kopie),
  - c) Zeugnisse über Praktika, Zeiten der Berufsausbildung und Zeiten der Berufstätigkeit in Wirtschaft, Industrie und Verwaltung,
  - d) ein tabellarischer Lebenslauf in englischer Sprache,
  - e) eine Begründung für die Wahl des Masterstudiengangs Internationale Betriebswirtschaft für Nichtwirtschaftler (Letter of Motivation),
  - f) ein Nachweis über die englischen Sprachkenntnisse gem. § 3 Abs. 1 Ziff. 4 der Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Internationale Betriebswirtschaft für Nichtwirtschaftler an der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg.

### **§ 3 Prüfungskommission**

- (1) Das Feststellungsverfahren wird von der Prüfungskommission für den weiterbildenden Masterstudiengang Internationale Betriebswirtschaft für Nichtwirtschaftler an der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg durchgeführt.
- (2) Die Prüfungskommission bestellt gegebenenfalls im Rahmen des Feststellungsverfahrens erforderliche weitere Prüfer.

### **§ 4 Zulassung zum Feststellungsverfahren**

- (1) Die Zulassung zum Feststellungsverfahren setzt voraus, dass die in § 2 Abs. 2 genannten Unterlagen vorliegen und die sonstigen Qualifikationsvoraussetzungen nach § 3 der Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Internationale Betriebswirtschaft für Nichtwirtschaftler an der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg erfüllt sind.
- (2) Über die Zulassung zum Feststellungsverfahren entscheidet die Prüfungskommission.

### **§ 5 Umfang und Inhalt des Feststellungsverfahrens; Bewertung**

- (1) Das Verfahren zur Feststellung der Eignung besteht aus einer Auswertung der vorgelegten schriftlichen Unterlagen und einem persönlichen Gespräch mit einer von der Prüfungskommission zu bestimmenden Person.
- (2) Die Eignung gilt als nachgewiesen, wenn
  - die Prüfungsgesamtnote des berechtigenden Hochschulabschlusses nicht schlechter als 2,5 ist und
  - das Gesamtbild der bisherigen Leistungen des Bewerbers/der Bewerberin erwarten lässt, dass die Studienziele des Masterstudiengangs Internationale Betriebswirtschaft für Nichtwirtschaftler erreicht werden.
- (3) Im Zweifelsfall kann mit dem Bewerber ein weiteres Prüfungsgespräch geführt werden. Ein Zweifelsfall liegt insbesondere dann vor, wenn die Prüfungsgesamtnote des berechtigenden Hochschulabschlusses den Wert von 2,5 nur geringfügig unterschreitet oder wenn Zweifel an der Gleichwertigkeit von in anderen Ländern erzielten Prüfungsleistungen bestehen. Das Prüfungsgespräch wird von einem Mitglied der Prüfungskommission geführt.
- (4) Die für den Studiengang nachzuweisende Berufspraxis kann im Umfang von bis zu 60 Leistungspunkten (gemäß ECTS) als Studienleistung anerkannt werden. Voraussetzung ist, dass die Berufspraxis durch eine für das Studium einschlägige postgraduale Tätigkeit außerhalb der Hochschule erworben wurde. Bewertungskriterien sind die Art und Dauer der Tätigkeit, Arbeitszeugnisse sowie das Gesamtbild der bisherigen beruflichen Leistungen.

## **§ 6 Niederschrift**

Über die Durchführung des Feststellungsverfahrens für eine/n Bewerber/in ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Feststellung, die Namen der beteiligten Prüfer und Ergebnis hervorgehen müssen. Bei Prüfungsgesprächen müssen die Themen des Gesprächs sowie die Bewertung ersichtlich sein. Die Niederschrift ist von den Prüfern zu unterschreiben.

## **§ 7 Bekanntgabe der Ergebnisse**

Das Ergebnis des Feststellungsverfahrens wird dem/der Bewerber/in spätestens drei Wochen vor Studienbeginn bekannt gegeben.

## **§ 8 Geltungsdauer, Wiederholung**

- (1) Die Feststellung der besonderen Eignung gilt nur für den auf die Feststellung folgenden Einschreibungstermin.
- (2) Bewerber/innen, die den Nachweis der besonderen Eignung nicht erbracht haben, können sich frühestens zum Bewerbungstermin des folgenden Studienbeginns erneut dem Feststellungsverfahren unterziehen.

## **§ 9 In-Kraft-Treten, Geltungsbereich**

- (1) Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Februar 2004 in Kraft.
- (2) Soweit diese Satzung nichts anderes festlegt, gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Prüfungsordnung der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg (PO-FHN) vom 17. Februar 2005 (Amtsblatt der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg, [www.fh-nuernberg.de](http://www.fh-nuernberg.de); BayRS 221041.0553-WFK) in der jeweiligen Fassung entsprechend.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg vom 16.12.2003, des Eilbeschlusses des Leitungsgremiums der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg vom 25.08.2005 und des Genehmigungsschreibens des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 20.09.2004 Nr. XI/3-3/313(4/25)-11/3 919.

Nürnberg, 26. August 2005

Prof. Dr. Herbert Eichele

Rektor

Diese Satzung wurde am 29.08.2005 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 29.08.2005 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 29.08.2005.